**7. MÄRZ 2024 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister in Bezug auf die Erbenermittlung**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 11. Juli 2024)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES**

**7. MÄRZ 2024 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister in Bezug auf die Erbenermittlung**

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

derzeit müssen wir feststellen, dass die Gemeinden zahlreiche Anträge auf Einsichtnahme in die Bevölkerungsregister von Genealogen erhalten, von denen einige von einem Notar oder Rechtsanwalt beauftragt sind, Nachforschungen zu Erbschaftszwecken durchzuführen.

Sowohl Notare als auch Rechtsanwälte können sich in Anwendung von Artikel 5 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen auf eine Ermächtigung zum Zugriff auf Informationen des Nationalregisters und Informationen der Bevölkerungsregister berufen. Diese Ermächtigungen wurden für klar definierte Zwecke und für erschöpfend aufgezählte Informationen erteilt - nämlich solche, die für die Erfüllung der durch das Gesetz festgelegten Zwecke unbedingt erforderlich sind.

Im Rahmen einer der vielen Aufträge der Notare und Rechtsanwälte, nämlich der Ermittlung möglicher Erben, ist es derzeit allerdings noch nicht möglich, alle gesuchten Informationen im Nationalregister oder in den computergestützten Bevölkerungsregistern zu finden; in diesem Fall müssen diese Informationen in den Bevölkerungsregistern auf "Papier" gefunden werden.

In der Tat enthält das Nationalregister manchmal Daten, die noch zu neu sind; in einer Reihe von Fällen benötigt ein Notar oder Rechtsanwalt, unabhängig davon, ob er einen Genealogen (oder einen anderen Bevollmächtigten) beauftragt hat, nun aber ältere Daten aus der Zeit vor der Informatisierung der Bevölkerungsregister und damit auch des Nationalregisters.

Aufgrund des Artikels 3 Absatz 5 ff. des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister wird die Einsichtnahme in die Bevölkerungsregister zu genealogischen Zwecken, sofern die Register vor mehr als hundertzwanzig Jahren abgeschlossen wurden, sowie die Abfrage von Daten, die weniger als hundertzwanzig Jahre alt sind, sofern die Nachkommen oder der Ehepartner in die Verwendung der Daten einwilligen, ebenfalls ermöglicht.

Jedoch ermöglicht die Anwendung dieses Artikels es nicht immer, den Bedürfnissen der Personen gerecht zu werden, die mit der Liquidation einer Erbschaft beauftragt sind.

In Anbetracht dessen ist es wichtig, eine Lösung für die Erbenermittlung zu finden, und zwar die uneingeschränkte Einsichtnahme in die Bevölkerungsregister unter der Bedingung, dass diese Nachforschung ausschließlich zur Erbenermittlung durchgeführt wird.

Im vorliegenden Abänderungsentwurf eines Königlichen Erlasses ist vorgesehen, dass ein Notar oder Rechtsanwalt seinen Antrag auf Mitteilung von Informationen im Rahmen eines gesetzlichen Auftrags zur Erbenermittlung an den Standesbeamten richten kann. Der Antrag muss ordnungsgemäß mit Gründen versehen sein und zur Vermeidung der Unzulässigkeit die Rechtsgrundlage enthalten, auf die sich der Antrag stützt und in der die wesentlichen Elemente der beabsichtigten Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Liste der erforderlichen Daten, deren Mitteilung beantragt wird, beschrieben werden.

Der Notar oder Rechtsanwalt muss ebenfalls nachweisen, inwiefern die Einsichtnahme in das Nationalregister es nicht ermöglicht, die erforderlichen Daten zu finden. In Anwendung von Artikel 6 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 müssen nämlich sowohl Notare als auch Rechtsanwälte zuerst notwendigerweise das Nationalregister einsehen. Erst danach, wenn die relevanten Daten nicht verfügbar sind, können sie sich an den Standesbeamten wenden, um die Bevölkerungsregister auf "Papier" einzusehen.

Wenn der Notar oder Rechtsanwalt (für die Verarbeitung Verantwortlicher) einen Bevollmächtigten (Auftragsverarbeiter), z. B. einen Genealogen, bestimmt, um eine Erbenermittlung durchzuführen, muss der Antragschrift außerdem ein Auftrag beigefügt werden; dieser Auftrag muss präzise sein, d. h. den für die Verarbeitung Verantwortlichen genau bestimmen (in diesem Fall einen Notar oder einen Rechtsanwalt) und die geltenden Rechtsvorschriften, in denen der gesetzliche Auftrag, die für diesen Auftrag erforderlichen Daten sowie die wesentlichen Elemente der beabsichtigten Verarbeitung personenbezogener Daten beschrieben werden, deutlich angeben.

Der Standesbeamte verweigert oder erlaubt durch eine mit Gründen versehene Entscheidung die Einsichtnahme in die Bevölkerungsregister, gegebenenfalls unter seiner Aufsicht oder unter der seines Beauftragten.

Bei einer Ablehnung kann der Antragsteller diese Entscheidung gemäß Artikel 3 Absatz 4 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 bei dem für Inneres zuständigen Minister oder seinem Beauftragten anfechten, der dann bestimmt, ob der Antrag den Bedingungen für die Mitteilung der beantragten Informationen entspricht oder nicht.

Vorliegender Erlassentwurf wurde der Datenschutzbehörde zur Stellungnahme vorgelegt; die Datenschutzbehörde hat auf die in der Sitzung vom 29. September 2023 aktualisierte Fassung ihrer Standardstellungnahme Nr. 65/2023 vom 24. März 2023 über die Abfassung normativer Texte verwiesen.

Vorliegender Erlassentwurf wurde dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegt; die Gesetzgebungsabteilung hat in Anwendung von Artikel 84 § 5 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat beschlossen, binnen der gesetzten Frist kein Gutachten abzugeben.

Soweit der Gegenstand des vorliegenden Erlassentwurfs.

Ich habe die Ehre,

Sire,

die ehrerbietige und getreue Dienerin

Eurer Majestät

zu sein.

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

A.VERLINDEN

\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**7. MÄRZ 2024 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister in Bezug auf die Erbenermittlung**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente, des Artikels 2 Absatz 3;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister;

Aufgrund der in der Sitzung vom 29. September 2023 aktualisierten Fassung der Standardstellungnahme Nr. 65/2023 der Datenschutzbehörde vom 24. März 2023;

Aufgrund des Antrags auf Begutachtung binnen einer Frist von dreißig Tagen, der in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat beim Staatsrat eingereicht worden ist;

In der Erwägung, dass der Antrag auf Begutachtung am 28. Februar 2024 unter der Nummer 75.751/2 in die Liste der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates eingetragen worden ist;

Aufgrund des Beschlusses der Gesetzgebungsabteilung vom 28. Februar 2024 in Anwendung von Artikel 84 § 5 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, binnen der gesetzten Frist kein Gutachten abzugeben;

Auf Vorschlag Unserer Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1 -** Der Königliche Erlass vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 2. Juli 1993, 12. Juni 1996, 30. Dezember 1999, 22. April 2005, 5. Januar 2014 und 11. Juli 2023, wird durch einen Artikel 10*ter* mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Art. 10*ter* - Ein Antrag auf Erhalt von Informationen aus abgeschlossenen Registern im Rahmen der Genealogie zu Erbschaftszwecken muss durch eine mit Gründen versehene Antragschrift an den Standesbeamten gerichtet werden. Die Antragschrift muss zur Vermeidung der Unzulässigkeit von der Instanz eingereicht werden, die aufgrund des Gesetzes mit dem gesetzlichen Auftrag betraut ist, für den die genealogische Forschung zu Erbschaftszwecken erforderlich ist, oder von ihrem Auftragsverarbeiter; in diesem Fall muss der Antragschrift ein deutlicher und ausdrücklicher Sonderauftrag beigefügt werden. In der Antragschrift werden die geltenden Rechtsvorschriften, die den Rahmen für den gesetzlichen Auftrag und die zu diesem Zweck erforderlichen Daten bilden, sowie die wesentlichen Elemente der Datenverarbeitung deutlich angegeben.

Sofern diese Instanz Zugang zum Nationalregister hat, muss sie in Anwendung von Artikel 6 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen zur Vermeidung der Unzulässigkeit nachweisen, dass die Erlangung der Daten über das Nationalregister nicht möglich war. Die Mitteilung von Daten muss sich in jedem Fall strikt auf die Daten beschränken, die für den gesetzlichen Auftrag erforderlich sind.

Der Standesbeamte kann durch einen mit Gründen versehenen Erlass erlauben, dass der Antragsteller selbst Einsicht in die physischen Register nimmt. Gegebenenfalls muss die Einsichtnahme unter der Aufsicht und Verantwortung des Standesbeamten oder seines Beauftragten erfolgen.

Wenn der Standesbeamte den Antrag ablehnt, kann der Antragsteller gemäß Artikel 3 Absatz 4 eine Beschwerde gegen diese Ablehnung einreichen."

**Art. 2 -** Der für Inneres zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 7. März 2024

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

A.VERLINDEN